Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedland

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 10 und 12 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 776) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland vom 26.08.2026 folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedland:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Die Stadt Friedland unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern eine Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr ist die Gemeindefeuerwehr und führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedland".

(3) Es werden folgende Ortswehren aufgestellt:

1. Ortswehr Friedland

2. Ortswehr Brohm

3. Ortswehr Eichhorst-Genzkow.

Gemeinsam bilden sie die Gemeindefeuerwehr.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in

1. die Einsatzabteilung,
2. die Reserveabteilung,
3. die Ehrenabteilung sowie
4. die Jugendabteilung.

(2) Das Nähere zur inneren Organisation der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Dienstordnung.

§ 3 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stehen zur Stadt Friedland in einem öffentlich-rechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis nach Maßgabe des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie dieser Satzung.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet,

1. ihre Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen,
2. das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr zu wahren,
3. die Grundsätze eines respektvollen, kameradschaftlichen und diskriminierungsfreien Umgangs zu beachten,
4. die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und für deren Erhalt einzutreten,
5. die sich aus Gesetz, dieser Satzung und der Dienstordnung ergebenden Pflichten einzuhalten.

(3) Die Einzelheiten des Feuerwehrdienstes sowie die hieraus resultierenden Dienstpflichten werden in der Dienstordnung geregelt.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift an die Stadt Friedland zu richten.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Beteiligung der Gemeindewehrführung und der zuständigen Ortswehrführung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme bleiben unberührt.

(3) Die Aufnahme wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller wirksam. Mit der Aufnahme wird das öffentlich-rechtliche Mitgliedschaftsverhältnis zur Stadt Friedland begründet.

(4) Die Aufnahme erfolgt in die beantragte und nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung vorgesehene zulässige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5 Aktiver Dienst

(1) Der Einsatzabteilung gehören die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr an, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst erfüllen und nicht einer anderen Abteilung zugeordnet sind.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung nehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften am Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr teil.

(3) Sie sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Feuerwehrdienstes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, an den angeordneten Diensten teilzunehmen und den dienstlichen Anordnungen der hierzu befugten Führungskräfte Folge zu leisten. Die Grundpflichten nach § 3 bleiben unberührt.

(4) Angehörige der Einsatzabteilung, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an der regelmäßigen Teilnahme am Feuerwehrdienst gehindert sind, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Eine Beurlaubung setzt voraus, dass nach Wegfall des Hinderungsgrundes die regelmäßige Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann.

(5) Die Beurlaubung ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Friedland zu beantragen. Der Antrag soll den Grund sowie den voraussichtlichen Zeitraum der Verhinderung enthalten.

(6) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister nach Beteiligung der Gemeindewehrführung und der zuständigen Ortswehrführung. Die Entscheidung über die Beurlaubung sowie deren Dauer ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben.

(7) Eine Verlängerung der Beurlaubung ist rechtzeitig vor Ablauf des bewilligten Zeitraums zu beantragen. Für die Entscheidung gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Entfallen die Gründe für die Beurlaubung vorzeitig, ist dies der Stadt Friedland unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeindewehrführung und die zuständige Ortswehrführung sind hierüber zu unterrichten.

(9) Während der Beurlaubung bleibt die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung und das öffentlich-rechtliche Mitgliedschaftsverhältnis zur Stadt Friedland bestehen. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst ruht für die Dauer der Beurlaubung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(10) Das Nähere über die Durchführung des Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienstes regelt die Dienstordnung.

§ 6 Reserveabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung können in die Reserveabteilung überführt werden, wenn sie für den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung stehen und eine regelmäßige Teilnahme am Dienst der Einsatzabteilung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, die Voraussetzungen für einen Verbleib in der Freiwilligen Feuerwehr jedoch weiterhin vorliegen.

(2) Die Überführung in die Reserveabteilung kann

1. auf Antrag der oder des Angehörigen oder
2. von Amts wegen

erfolgen.

(3) Über die Überführung entscheidet der Bürgermeister nach Beteiligung der Gemeindewehrführung und der zuständigen Ortswehrführung. Vor einer Überführung von Amts wegen ist die oder der betroffene Angehörige anzuhören.

(4) Die Überführung in die Reserveabteilung lässt das öffentlich-rechtliche Mitgliedschaftsverhältnis zur Stadt Friedland unberührt. Die für die Angehörigen der Einsatzabteilung bestehende Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst besteht während der Zugehörigkeit zur Reserveabteilung nicht.

(5) Angehörige der Reserveabteilung können im Rahmen ihrer persönlichen und fachlichen Eignung zu Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(6) Liegen die Voraussetzungen für eine regelmäßige Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst wieder vor, kann eine Überführung in die Einsatzabteilung erfolgen. Sie erfolgt auf Antrag oder mit

Zustimmung der oder des Angehörigen. Über die Überführung entscheidet der Bürgermeister nach Beteiligung der Gemeindewehrführung und der zuständigen Ortswehrführung.

(7) Das Nähere über die Einbindung der Angehörigen der Reserveabteilung in den Dienstbetrieb und das Gemeinschaftsleben der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Dienstordnung.

§ 7 Ehrenabteilung

(1) Der Ehrenabteilung gehören die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr an, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus dem aktiven Dienst in die Ehrenabteilung übertreten.

(2) Die Angehörigen der Ehrenabteilung bleiben in die Gemeinschaft der Freiwilligen Feuerwehr eingebunden. Einzelheiten ihrer Mitwirkung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr werden in der Dienstordnung geregelt.

§ 8 Jugendabteilung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr unterhält eine Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr).

(2) Die Aufnahme in die Jugendabteilung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Beteiligung der Gemeindewehrführung, der zuständigen Ortswehrführung und der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes.

(3) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sowie die innere Organisation der Jugendfeuerwehr werden in einer Jugendordnung geregelt.

§ 9 Fördernde Personen

(1) Natürliche Personen, die die Freiwillige Feuerwehr ideell, materiell oder durch sonstige geeignete Unterstützung fördern oder sich in besonderer Weise um die Freiwillige Feuerwehr oder das Brandschutzwesen verdient gemacht haben, können als fördernde Personen aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme ist bei der Stadt Friedland zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister nach Beteiligung der Gemeindewehrführung und der zuständigen Ortswehrführung.

(3) Fördernde Personen nehmen nicht am Einsatzdienst teil. Aus dieser Beziehung entsteht kein Anspruch auf Ausstattung mit Dienst- oder Schutzkleidung.

(4) Die Einzelheiten der Einbindung fördernder Personen in das Gemeinschaftsleben der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Dienstordnung zu regeln.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet in den durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Fällen sowie durch eine nach den maßgeblichen Vorschriften erklärte Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Erklärungen eines Angehörigen, die auf die Beendigung seiner Mitgliedschaft gerichtet sind, sind gegenüber der Stadt Friedland schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abzugeben.

(3) Soweit für die Beendigung der Mitgliedschaft eine Entscheidung der Stadt Friedland erforderlich ist, entscheidet der Bürgermeister, soweit gesetzlich oder durch Rechtsverordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(4) Vor einer belastenden Entscheidung nach Absatz 3 ist die betroffene Person anzuhören. Die Gemeindewehrführung und die zuständige Ortswehrführung sind vor der Entscheidung zu beteiligen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder eine Rechtsverordnung entgegenstehen.

(5) Entscheidungen über die Beendigung der Mitgliedschaft sind der betroffenen Person schriftlich oder elektronisch nach den dafür geltenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften bekannt zu geben.

§ 11 Gemeindewehrführung und Ortswehrführungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedland wird von der Gemeindewehrführung geführt. Die Ortswehren Friedland, Brohm und Eichhorst-Genzkow werden jeweils von einer Ortswehrführung geführt.

(2) Die Gemeindewehrführung besteht aus der Gemeindewehrführerin oder dem Gemeindewehrführer und einer Stellvertretung. Die Ortswehrführungen bestehen jeweils aus der Ortswehrführerin oder dem Ortswehrführer und einer Stellvertretung. Zusammensetzung, Wahl, Wählbarkeit, Amtszeit, Ernennung und Aufgaben der Gemeindewehrführung und der Ortswehrführungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den aufgrund des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Die Gemeindewehrführung koordiniert die Zusammenarbeit der Ortswehren und ist Ansprechpartnerin der Stadt in den Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Ortswehrführungen nehmen die Führung der jeweiligen Ortswehr im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, dieser Satzung und der Dienstordnung wahr.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung der Gemeindewehr wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Ortswehren gebildet. Die Mitgliederversammlung einer Ortswehr wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr gebildet.

(2) Angehörige der Ehrenabteilung und der Reserveabteilung können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Angehörige der Jugendabteilung und fördernde Mitglieder können eingeladen werden, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die ihre Belange berühren.

(3) Die Mitgliederversammlung dient der Beteiligung der Angehörigen der Einsatzabteilung an den Angelegenheiten der Gemeindewehr oder der jeweiligen Ortswehr. Sie nimmt die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahr und kann Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr beraten sowie Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Gemeindewehrführung, der jeweiligen Ortswehrführung oder der Stadt Friedland abgeben.

(4) Die Mitgliederversammlung hat keine allgemeine Entscheidungsbefugnis. Entscheidungs-, Wahl- oder sonstige Beschlussbefugnisse bestehen nur, soweit diese ausdrücklich durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch diese Satzung vorgesehen sind. Weitergehende gesetzliche Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bleiben unberührt.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Soweit gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes für Wahlen, Abstimmungen oder sonstige Beteiligungsverfahren ein anderer Personenkreis bestimmt ist, richtet sich die Teilnahme- und Stimmberechtigung nach diesen Vorschriften.

(6) Die Mitgliederversammlung der Gemeindewehr wird durch die Gemeindewehrführung, die Mitgliederversammlung einer Ortswehr durch die jeweilige Ortswehrführung einberufen. Der Bürgermeister ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung der Gemeindewehr oder einer Ortswehr einzuberufen.

(7) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(8) Die näheren organisatorischen Einzelheiten über Einberufung, Einladung, Tagesordnung, Sitzungsleitung und Niederschrift können in der Dienstordnung geregelt werden, soweit gesetzlich, aufgrund eines Gesetzes oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Abberufung der Gemeinde- und Ortswehrführung

(1) Liegen Tatsachen vor, die eine Abberufung einer Person aus der Gemeindewehrführung oder einer Ortswehrführung nach § 12 Abs. 6 BrSchG M-V rechtfertigen können, ist ein Abberufungsverfahren einzuleiten.

(2) Das Verfahren kann eingeleitet werden

1. durch den Bürgermeister,
2. aufgrund eines Beschlusses der Stadtvertretung oder
3. wenn der betroffenen Person nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 BrSchG M-V durch die Mehrheit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr das Vertrauen entzogen wurde.

(3) Die betroffene Person ist vor einer Entscheidung über die Abberufung schriftlich über die maßgeblichen Gründe zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

(4) Vor der Entscheidung der Stadtvertretung sind die Angehörigen der betroffenen Gemeindewehr oder Ortswehr anzuhören. Die Anhörung ist durch den Bürgermeister einzuberufen und zu leiten oder einer von ihm beauftragten Person zu übertragen. Über das Ergebnis der Anhörung ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

(5) Über die Abberufung entscheidet die Stadtvertretung. Der Beschluss ist der betroffenen Person schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Für den Beschluss gilt § 32 Absatz 3 Satz 3, für die notwendige Mehrheit § 32 Absatz 3 Satz 2 KV M-V. Die Abberufungsentscheidung findet in öffentlicher Sitzung statt, soweit nicht berechtigte oder schutzwürdige Interessen der abzuberufenden Personen oder einzelner Dritter den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Für das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 29 Absatz 5 Satz 3 KV M-V.

(6) Die Abberufung wird erst mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

(7) Mit Wirksamwerden der Abberufung sind die sich aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ergebenden weiteren Maßnahmen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen.

§ 14 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Stadt als Trägerin des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr wahr, soweit gesetzlich keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere, soweit gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist,

1. die Entscheidung über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr,
2. die Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung vom aktiven Feuerwehrdienst,
3. die Entscheidung über einen Wechsel zwischen den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit eine Entscheidung der Stadt erforderlich ist,
4. die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft, soweit diese einer Entscheidung der Stadt bedarf,
5. die Einleitung der nach dieser Satzung vorgesehenen Verfahren bei Pflichtverletzungen,
6. die Beteiligung der Gemeindewehrführung und der zuständigen Ortswehrführung in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie
7. die Wahrnehmung weiterer gesetzlich der Stadt zugewiesene Aufgaben gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Bürgermeister kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Auskünfte von der Gemeindewehrführung und den Ortswehrführungen verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt als Trägerin des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung erforderlich ist.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadtvertretung sowie die gesetzlich bestimmten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gemeindewehrführung und der Ortswehrführungen bleiben unberührt.

(5) Soweit diese Satzung dem Bürgermeister Aufgaben oder Befugnisse zuweist, nimmt er diese als Organ der Stadt Friedland wahr. Er kann mit ihrer Wahrnehmung Bedienstete der Stadt beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Aufgabe nicht ihrer Natur nach persönlich wahrzunehmen ist.

§ 15 Dienstordnung

(1) Die innerdienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer Dienstordnung geregelt, soweit sie nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch diese Satzung bestimmt sind.

(2) Die Dienstordnung kann insbesondere Regelungen treffen über

1. die Organisation und Durchführung des Feuerwehrdienstes,
2. Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb,
3. Alarmierung und Verhalten im Einsatz,
4. innerdienstliche Rechte und Pflichten der Angehörigen,
5. Dienstwege und Meldepflichten,
6. Dienst- und Schutzkleidung sowie den Umgang mit Fahrzeugen, Geräten und sonstiger Ausstattung,
7. die Zusammenarbeit der Gemeindewehr und der Ortswehren,
8. die Bildung und Arbeitsweise eines Führungskreises oder vergleichbarer innerdienstlicher Beratungsstrukturen sowie
9. die organisatorische Durchführung von Mitgliederversammlungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Dienstordnung darf keine Regelungen treffen, die das öffentlich-rechtliche Mitgliedschaftsverhältnis begründen, verändern oder beenden oder Zuständigkeiten abweichend von Gesetz oder dieser Satzung begründen.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr gibt sich eine Dienstordnung nach § 9 Abs. 2 BrSchG M-V. Die Dienstordnung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 16 Jugendordnung

(1) Für die Jugendabteilung ist eine Jugendordnung zu erlassen.

(2) Die Jugendordnung regelt die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sowie deren innere Organisation nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

(3) Die Jugendordnung darf den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 17 Ausstattung und Rückgabepflichten

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Bestimmungen mit der für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstigen Ausrüstung ausgestattet.

(2) Die überlassenen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum der Stadt Friedland und sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.

(3) Endet die Mitgliedschaft oder entfällt aus anderen Gründen die Berechtigung zum Besitz überlassener Kleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände, sind diese unverzüglich an die Stadt Friedland zurückzugeben.

(4) Das Nähere über Ausgabe, Verwendung, Pflege, Aufbewahrung und Rückgabe von Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstiger Ausrüstung regelt die Dienstordnung.

§ 18 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

(1) Pflichtverletzungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der aufgrund des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Rechtsverordnungen behandelt.

(2) Innerdienstliche Maßnahmen wegen Verstößen gegen Dienstpflichten sind in der Dienstordnung zu regeln, soweit gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit eine Pflichtverletzung eine Entscheidung über das öffentlich-rechtliche Mitgliedschaftsverhältnis zur Folge haben kann, ist die Entscheidung der Stadt vorbehalten. Zuständig ist der Bürgermeister, soweit gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(4) Vor einer belastenden Entscheidung nach Absatz 3 ist die betroffene Person anzuhören. Die Gemeindewehrführung und die zuständige Ortswehrführung sind vor der Entscheidung zu beteiligen.

(5) Die Entscheidung ist der betroffenen Person unter Angabe der maßgeblichen Gründe nach den geltenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften bekannt zu geben.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Satzungen und Satzungsregelungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie ihrer Ortswehren im Gebiet der Stadt Friedland außer Kraft, soweit sie die Rechtsverhältnisse und die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr oder ihrer Ortswehren regeln.

Friedland, 08.09.2026



Frank Nieswandt

Bürgermeister (Siegel)